

Finn Zwißler

Elternunterhalt: Wann zahlen Kinder für ihre Eltern?

So wehren Sie sich gegen
Regressforderungen des Sozialamts

11., aktualisierte Auflage



**Mit dem neuen Angehörigen-
Entlastungsgesetz**

- VERSTÄNDLICH
- ANWENDUNGSORIENTIERT
- MIT PRAXIS-TIPPS

Sozialhilferegress vermeiden

Immer häufiger nimmt das Sozialamt gut verdienende Kinder in die Pflicht, wenn Eltern Sozialhilfe erhalten. Dieser Fachratgeber klärt auf:

- Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber Kindern
- Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten
- Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten
- Unterhaltsumfang
- Regressforderungen des Sozialamts
- Sozialhilferegress bei Schenkungen unter Lebenden und bei erbrechtlichen Ansprüchen
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung des Sozialhilferegresses
- Düsseldorfer Tabelle

Ausgewählte Gerichtsentscheidungen veranschaulichen die konkrete Anwendung des Rechts und helfen bei der Orientierung.

Finn Zwißler ist Rechtsanwalt in München; Experte für Ehe- und Familienrecht; erfolgreicher Fachautor.

Finn Zwißler

Elternunterhalt: Wann zahlen Kinder für ihre Eltern?

So wehren Sie sich gegen
Regressforderungen des Sozialamts

11., aktualisierte Auflage
WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Finn Zwißler, Elterunterhalt: Wann zahlen Kinder für ihre Eltern?

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: März 2020

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4116600

Unterhaltsansprüche unter Verwandten

Auf die Verwandtschaft in gerader Linie kommt es an. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB).

Verwandtschaft und Schwägerschaft

Verwandtschaft

In gerader Linie verwandt sind Personen, bei denen eine von der anderen abstammt (Eltern/Kinder). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (Geschwister). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB).

Schwägerschaft

Von der Verwandtschaft zu unterscheiden ist die Schwägerschaft. Schwägerschaft entsteht zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist (§ 1590 BGB).

Damit sind nicht nur Eltern gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig. Vielmehr sind alle in gerader Linie miteinander Verwandten, sei es absteigend oder aufsteigend, gegenseitig unterhaltspflichtig. So sind die Kinder gegenüber den Eltern unterhaltspflichtig und grundsätzlich auch gegenüber den Großeltern, wobei Letztere in der Praxis aufgrund der sozialhilferechtlichen Vorschriften im Grunde ausscheiden.

Keine Unterhaltspflicht gegenüber Geschwistern und Verschwägerten

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich dagegen nicht auf Verwandte in der Seitenlinie, so dass es keine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Geschwistern gibt.

Ebenso besteht unter Verschwägerten keine Unterhaltspflicht, genauso wie zum Beispiel der Stiefvater gegenüber den Stiefkindern grundsätzlich nicht unterhaltspflichtig ist.

Zudem hat der BGH in seiner neueren Rechtsprechung keine „verschleierte Schwiegersohnhaftung“ begründet, indem er entschieden hat, dass bei der Inanspruchnahme einer Tochter für den Unterhalt ihrer Mutter auch das Einkommen des Ehemanns der Tochter von Bedeutung sein kann.

Keinesfalls wurde damit entschieden, dass der Schwiegersohn an die Schwiegermutter Unterhalt zahlen müsste.

Allenfalls könnte man von einer mittelbaren oder indirekten „Haftung“ des Schwiegersohns sprechen, da die Tochter wegen des hohen Gehalts des Schwiegersohns an ihre Mutter und damit die Schwiegermutter des Schwiegersohns Unterhalt bzw. einen höheren Unterhalt bezahlen muss.

Darüber hinaus ist grundsätzlich anteilig das Taschengeld eines Ehegatten für den Elternunterhalt einzusetzen, etwa das Taschengeld, das die Tochter von ihrem Ehemann, das heißt dem Schwiegersohn erhält.

Unterhalt bis an das Lebensende

Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer, solange die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten bestehen.

Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB). Danach kommt es darauf an, ob der den Unterhalt verlangende Verwandte bedürftig ist.

Wichtig: Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB). Beim Unterhaltsverpflichteten ist somit dessen Leistungsfähigkeit ausschlaggebend.

Unterhaltsansprüche

Zur Höhe des Selbstbehalts von Unterhaltsansprüchen der betagten Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern, die ihrerseits Familien gegründet und Kinder großgezogen haben, hatte der BGH bereits mit Urteil vom 26.02.1992 (Az. XII ZR 93/91) grundsätzlich entschieden.

1

Danach hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 07.06.2005 (Az. 1 BvR 1508/96) zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des Elternunterhalts nach Übergang auf den Sozialträger entschieden. Darin wird der grundsätzliche Nachrang des Elternunterhalts sichtbar.

Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder

Unterhaltungspflicht Eltern – Kind und Kind – Eltern

Nach § 1601 BGB schulden nicht nur die Eltern ihren Kindern Unterhalt, sondern auch die Kinder ihren Eltern. Das gilt für ein Leben lang unter der Voraussetzung, dass die Kinder leistungsfähig und die Eltern bedürftig sind. Darüber hinaus haftet der Ehegatte des unterhaltsbedürftigen Elternteils stets vorrangig.

Sozialhilferegress

Übergang des Unterhaltsanspruchs der Eltern

Wenn und soweit das Sozialamt für einen unterhaltsbedürftigen Elternteil einspringt, geht der Unterhaltsanspruch des Elternteils gegen das Kind nach § 94 Abs. 1 SGB XII auf das Sozialamt über, genauer gesagt, auf den Träger der Sozialhilfe, mit der Folge, dass das Sozialamt den Unterhalt für die Eltern bei den Kindern einfordert. Etwas anderes gilt nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz (vgl. Kapitel 9) bzw. bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Kapitel 10).

Kein Sozialhilferegress bei Unterhaltsanspruch der Großeltern

Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist bei Ansprüchen von Großeltern gegen die Enkel ein Anspruchsübergang ausgeschlossen.

Rückforderung von Sozialhilfeleistungen

Wenn ein Kind einem unterhaltsbedürftigen Elternteil freiwillig keinen Unterhalt bezahlt, springt – damit der Elternteil überleben kann – das Sozialamt ein und bezahlt an den unterhaltsbedürftigen Elternteil Unterhalt. Diese Unterhaltsleistungen können vom Sozialamt auf dem Weg des Regresses von dem unterhaltspflichtigen Kind bzw. den unterhaltspflichtigen Kindern zurückgefordert werden. Ausnahmen gelten nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz (vgl. Kapitel 9) bzw. bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Kapitel 10).

Enge Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs der Eltern (Nachranggrundsatz)

Die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs der Eltern gegen die Kinder sind jedoch in der Praxis deutlich enger als für den Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber den Eltern.

Das liegt daran, dass sich – anders als die Eltern, wenn sich diese ein Kind wünschen – die Kinder nicht auf eine Unterhaltsleistung ihrer Eltern eingestellt haben und darüber hinaus durch Sozialabgaben und Steuern ohnehin bereits umfangreich zur Finanzierung der älteren Generation beitragen. Diesen Nachranggrundsatz hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt deutlich hervorgehoben (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.06.2005, 1 BvR 1508/96).

Unterhaltungspflicht, wenn keine oder keine ausreichende Altersversorgung besteht

Ein Unterhaltsanspruch der Eltern kann bereits dann entstehen, wenn diese über keine ausreichende Altersversorgung verfügen oder die Altersversorgung bzw. Grundsicherung nicht für die regelmäßig sehr hohen Kosten eines Alten- bzw. Pflegeheims ausreicht.

Vermögen der Eltern ist zu verwerten

Haben die Eltern jedoch Vermögen, ist dieses zu verwerten, bevor ein Unterhaltsanspruch gegen die Kinder geltend gemacht werden kann.

Unterhaltungspflicht bei Arbeitslosigkeit der Eltern

Aber nicht nur im hohen Alter, sondern auch beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit können Eltern gegen ihre Kinder einen Unterhaltsanspruch haben. Im Fall von Arbeitslosigkeit sind allerdings sehr hohe Anforderungen daran zu stellen, ob die Arbeitslosigkeit vermeidbar wäre. Die Eltern müssen dabei jede Tätigkeit annehmen, notfalls auch eine solche, die von ihrem Niveau niedriger ist als ihre Ausbildung.

Wichtig: Kinder haben gegenüber ihren Eltern keine gesteigerte Unterhaltungspflicht. Diese ist nachrangig gegenüber den Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und minderjährigen sowie volljährigen Kindern.

Bevor sie auf ihre Kinder zugehen, müssen Eltern vorrangig Unterhalt von ihrem Ehegatten verlangen, selbst wenn sie von diesem bereits geschieden sind.

Einschränkung der Lebensführung des Kindes aufgrund der Unterhaltungspflicht

Auch im Verhältnis zum Elternunterhalt kann es für ein Kind zumutbar sein, getroffene Vermögensdispositionen rückgängig zu machen (z. B. Kauf eines Hauses). Dabei kommt es jedoch wieder auf die unterschiedliche Lebenssituation an, in der sich die Eltern bei der Frage nach dem Unterhalt für das Kind befanden und sich jetzt das Kind befindet.

Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit

Bei der Frage der Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit ist entscheidend, in welchem Maß die gegenwärtige Lebensführung zur Bezahlung des Unterhalts eingeschränkt werden muss und getroffene Vermögensdispositionen rückgängig gemacht oder zumindest geändert werden müssen. Ohne weitere Anhaltspunkte wird das Kind regelmäßig nicht davon ausgehen müssen, dass seine Eltern unterhaltsbedürftig werden, und entsprechende Vermögensdispositionen treffen können.